

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 12	30. Dezember 2009	124. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Kirchengesetz zur Änderung des Vermögensaufsichtsgesetzes und des Finanzausweisungsgesetzes Vom 25. November 2009	238	Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Bürgeln und Bauerbach 247
Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes Vom 25. November 2009	241	Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bottendorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Willersdorf 247
Kirchengesetz zur Verlängerung des Strukturprüfungsgesetzes Vom 25. November 2009	241	Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Lingelbach, Berfa und Hattendorf 247
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zweite Theologische Prüfung Vom 25. November 2009	241	Vertrauensärzte der Landeskirche 248
Kirchengesetz über die Errichtung des Kirchenkreises Kaufungen Vom 26. November 2009	242	Übersicht über die kirchenmusikalischen Ausbildungskurse 2010 in der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern 248
Verordnung über die Änderung der Grenzen zwischen den Kirchenkreisen Homberg und Fritzlar Vom 11. Dezember 2009	242	Erweiterung des Evangelischen Gesamtverbandes Am Meißner 250
Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung von Dekanstellen Vom 11. Dezember 2009	243	Auflösung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Rommerode und Walburg 250
Verfassung der Dr. Wagner - Stiftung für Kirchenmusik	243	Auflösung des Förderkreises „Orgelanierung der Auferstehungskirche in Kassel“ der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde Kassel 251
Ordnung für das kirchliche Gebäudemanagement Vom 1. Dezember 2009	244	Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln – Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Sooden-Allendorf 251
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle Hoof	246	– Evangelischer Gesamtverband Kerspenhausen-Mengshausen 251
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden Obergrenzebach und Seigertshausen	246	– Evangelische Kirchengemeinde Neuenhasslau und Evangelische Kirchengemeinde Gondsroth 251
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Oberschönau und Unterschönau	247	Amtliche Nachrichten 251
		Nichtamtlicher Teil
		– Stellenausschreibung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. und des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e. V. 254
		– Stellenausschreibungen der EKD 255

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz zur Änderung
des Vermögensaufsichtsgesetzes
und des Finanzausweisungsgesetzes**

Vom 25. November 2009

**Artikel 1
Änderung des Vermögensaufsichtsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Vermögensaufsicht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 24. November 1997 (KABl. S. 219), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. April 2007 (KABl. S. 108) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird der Verweis in Klammern auf § 4 HKRG um ein Komma und einen Verweis auf § 4 HKRG-DOPPIK ergänzt.
2. In § 2 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Dies“ durch das Wort und die Ziffer „Satz 1“ ersetzt und nach dem Verweis auf § 19 „Absatz 1“ eingefügt.
3. § 8 erhält folgende Fassung:

**§ 8
Genehmigungsvorbehalte**

(1) Beschlüsse der Organe kirchlicher Körperschaften in den nachfolgend genannten Angelegenheiten bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung durch das Landeskirchenamt:

1. Vermietung oder Teilvermietung der Pfarrdienstwohnung,
2. Errichtung, Übernahme, Veränderung und Aufhebung von Arbeitsfeldern und Einrichtungen, die entgeltliche Leistungen an Dritte erbringen oder für die Zuwendungsverträge mit Dritten abgeschlossen werden sollen,
3. Errichtung juristischer Personen durch kirchliche Körperschaften als Betriebsträger von unter Nr. 2 genannten Arbeitsfeldern und Einrichtungen einschließlich des Beitritts oder Ausscheidens als Gesellschafter oder Mitglied solcher juristischer Personen,
4. Einführung, Gestaltung und Änderung eines Kirchensiegels sowie die Übertragung der Siegelberechtigung,
5. Verwendung kirchlichen Vermögens oder seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken (Artikel 13 Absatz 4 Grundordnung),

6. Ausleihung von Kapitalvermögen in anderer Art als sie durch Anlagerichtlinien des Landeskirchenamtes zugelassen ist,
 7. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nebst Zinsen, Gebühren und etwaiger sonstiger Kosten nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und der beiden nachfolgenden Rechnungsjahre getilgt werden können, sowie der Abschluss von Leasingverträgen,
 8. Annahme von Erbschaften,
 9. Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen, wenn sie mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sind,
 10. Führung eines Rechtsstreites (z. B. Erhebung einer Klage, Einlassung auf eine Klage, Einlegung eines Rechtsmittels) vor einem staatlichen Gericht sowie dessen Erledigung durch Anerkenntnis oder Vergleich,
 11. Errichtung oder Erweiterung von Stellen für die Dauer von mehr als 2 Jahren. Der Genehmigungsvorbehalt gilt nicht für Stellen, auf denen ausschließlich geringfügige Beschäftigungen nach § 8 Absatz 1 SGB IV erfolgen sollen, außer wenn für dieselbe Tätigkeit mehrere solche Beschäftigungsverhältnisse dauerhaft begründet werden sollen, die in ihrem Gesamtumfang das Maß einer geringfügigen Beschäftigung überschreiten.
 12. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte entsprechen,
 13. Ablösung und Verrentung von Rechten kirchlicher Rechtsträger auf wiederkehrende Leistungen,
 14. Beschaffung, Restaurierung, Sicherung und Veräußerung von Kunstwerken und Kultusgegenständen (vasa sacra).
- (2) Satzungen kirchlicher Körperschaften des öffentlichen Rechts und kirchenrechtliche Vereinbarungen solcher Körperschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. In ihnen oder in öffentlich-rechtlichen Verträgen können mit Zustimmung des Landeskirchenamtes weitere Genehmigungsvorbehalte begründet werden.
- (3) Satzungen sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen. Bei Satzungen, die auf der Grundlage einer Mustersatzung des Landeskir-

chenamtes beschlossen werden, kann die Bekanntmachung auf die Mitteilung der Übernahme der Mustersatzung und die davon abweichenden Bestimmungen beschränkt werden.

4. § 9 Absatz 1 wird nach der Nummer 4 wie folgt neu gefasst:

5. Errichtung oder Erweiterung von Stellen bis zur Dauer von zwei Jahren im Umfang einer nicht nur geringfügigen Beschäftigung,
6. Erstanschaffung von Kraftfahrzeugen,
7. Leistungs- oder Entgeltverträge mit Dritten für Einrichtungen nach § 8 Absatz 1 Nr. 2.

Ferner wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Der Eingang von Klageschriften und anderen Anträgen zur Eröffnung gerichtlicher Streitverfahren sowie von Mitteilungen über Erbschaften oder Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen ist dem Landeskirchenamt unverzüglich mittels Fax oder E-Mail anzuzeigen.

5. In § 10 wird das Wort „Rentamt“ jeweils durch das Wort „Kirchenkreisamt“ ersetzt.
6. Der Abschnitt III wird wie folgt neu gefasst:

Abschnitt III Bauaufsicht

§ 11 Kirchliche Baumaßnahmen

Kirchliche Baumaßnahmen im Sinne dieses Abschnitts sind

1. Bauunterhaltungsmaßnahmen einschließlich der Ausstattung von Räumen für den gottesdienstlichen Gebrauch,
2. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich ihrer Ausstattung,
3. Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen,
4. Herstellung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung von Außenanlagen,
5. Restaurierung, Sicherung und Veräußerung von unbeweglichen Kunstwerken und Kultusgegenständen.

§ 12 Bauberatung

Bauberatung hat die Aufgabe, die zuständigen Organe der kirchlichen Körperschaften in fachlicher Hinsicht bei der Planung, Durchführung und Abwicklung von Baumaßnahmen zu beraten und das Landeskirchenamt sowie die Kirchenkreisvorstände bei der Wahrnehmung

ihrer Aufgaben (§ 13) zu unterstützen. Sie ist vor der Durchführung beabsichtigter Baumaßnahmen zu beteiligen und für die Durchführung des denkmalschutzrechtlichen Verfahrens zuständig.

§ 13 Bauaufsicht und Baugenehmigung

(1) Zuständig für die Bauaufsicht einschließlich der Genehmigung von Beschlüssen in Bauangelegenheiten (§ 14) ist das Landeskirchenamt, bei Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und der von diesen gebildeten Verbände, deren nach DIN 276 ermittelte Baukosten ohne Nebenkosten 60.000,00 € nicht überschreiten, der Kirchenkreisvorstand.

(2) Die Aufsicht über das kirchliche Bauwesen erstreckt sich auf die Planung, Durchführung und Abwicklung von Baumaßnahmen (§ 11) in architektonischer, bautechnischer, denkmalpflegerischer, künstlerischer, verwaltungsrechtlicher und wirtschaftlicher Sicht.

§ 14 Genehmigungsbedürftige Beschlüsse in Bauangelegenheiten

(1) Die Beschlüsse der zuständigen Organe der kirchlichen Körperschaften über die folgenden Bauangelegenheiten bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung:

1. Baumaßnahmen nach § 11,
2. Auslobung von Wettbewerben für Architekten und Künstler,
3. Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen zur Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen an Gebäuden sowie der Abschluss von Verträgen über die schlüsselfertige Erstellung von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
4. Ablösung von Baulasten sowie deren Verrentung.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 1 sind mit Ausnahme der Maßnahmen nach § 11 Nr. 5 genehmigungsfrei, wenn die nach DIN 276 ermittelten Baukosten ohne Nebenkosten den Betrag von 5.000,00 € (kleine Bauunterhaltungsmaßnahme) nicht überschreiten.

§ 15 Genehmigungsverfahren

(1) Dem Genehmigungsantrag sind beizufügen:

1. bei Sanierungen und Unterhaltungsmaßnahmen von Gebäuden
 - a) die Beschreibung der Maßnahme (ggfs. Schadenskartierung),
 - b) die Ausschreibungsergebnisse oder eine qualifizierte Kostenschätzung nach DIN 276,

- c) ein vom Kirchenkreisamt bestätigter Finanzierungsplan, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang die kirchlichen Körperschaften mit Eigenmitteln und Darlehen sowie durch Leistungen Dritter einschließlich etwa vorhandener Baulastverpflichteter zur Finanzierung der Baumaßnahme beitragen können,
2. bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten darüber hinaus
- das Raumprogramm,
 - die Bauzeichnungen und
 - eine Folgekostenberechnung.

(2) Wird eine Baumaßnahme in mehreren Abschnitten ausgeführt, so ist hinsichtlich der Genehmigungspflicht die Höhe der Gesamtkosten maßgebend.

(3) Die Auftragsvergabe setzt voraus, dass die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist.

§ 16

Durchführung von Baumaßnahmen

Die Baumaßnahme darf nur in dem Umfang durchgeführt werden, in dem sie genehmigt worden ist. Die genehmigten Kosten stellen den Höchstbetrag der Baukosten dar und dürfen nicht überschritten werden. Ergibt sich bei Durchführung der Baumaßnahme, dass die Gesamtkosten nicht eingehalten werden können, muss die Erweiterung der Baugenehmigung unverzüglich schriftlich unter Angabe eines Deckungsvorschlags bei der nach § 13 Absatz 1 zuständigen Stelle beantragt werden.

§ 17

Staatliche Baugenehmigung

Ist sowohl die kirchliche Genehmigung als auch die staatliche Baugenehmigung erforderlich, so ist die kirchliche Genehmigung zuerst einzuholen. Über Ausnahmen entscheidet die nach § 13 Absatz 1 zuständige Stelle.

7. § 18 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, die Belastung von Grundstücken mit einem Recht, die Übertragung oder Belastung sowie die Aufgabe oder Löschung eines solchen Rechtes und die Bestellung von Baulasten,
8. § 18 Absatz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- Abschluss von Pacht- und Nutzungsverträgen, die eine landwirtschaftliche Verwendung vorsehen und
 - von dem Musterpachtvertrag des Landeskirchenamtes abweichen oder

b) bei denen kein öffentliches Ausschreibungsverfahren vorausgegangen ist,

9. In der Überschrift des § 19 werden die Worte „und Anzeigepflichten“ gestrichen und Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Für die Genehmigungspflicht von Beschlüssen über die Annahme von Zuwendungen für Friedhofszwecke gilt § 8 Abs. 1 Nr. 9 entsprechend.

Artikel 2

Änderung des Finanzausweisungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Finanzausweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 26. November 1997 (KABl. S. 211), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. Mai 2009 (KABl. S. 83) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Absatz 2 werden vor der Nummer 1 die Worte „nach Maßgabe von Kirchenkreissatzungen“ gestrichen.
- In § 17 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „nach Maßgabe einer Kirchenkreissatzung“ gestrichen.
- Abschnitt VII wird Abschnitt V. Die Zählung der Paragraphen und der nachfolgenden Abschnitte wird entsprechend geändert.
- § 36 Absatz 2 letzter Satz wird gestrichen.

Artikel 3

Aufhebung von Kirchenkreissatzungen

Die nach Artikel 2 § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Einführung einer neuen Finanzverfassung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 26. November 1997 (KABl. S. 210) beschlossenen Satzungen von Kirchenkreisen werden mit Wirkung zum 01.01.2010 aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten/Neubekanntmachung

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Kirchengesetz über die Vermögensaufsicht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 24. November 1997 (KABl. S. 219) und das Kirchengesetz über die Finanzausweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 26. November 1997 in der durch dieses Ände-

rungsgesetz gegebenen Fassung neu bekannt zu machen.

Vorstehendes Gesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 4. Dezember 2009

Dr. H e i n
Bischof

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Sechstes Kirchengesetz zur Änderung
des Pfarrbesoldungsgesetzes**

Vom 25. November 2009

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 27. Februar 1962 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 9. Mai 1988 (KABl. S. 125), zuletzt geändert durch die 17. Änderungsverordnung vom 14. September 2009 (KABl. S. 150) wird wie folgt geändert:

§ 76 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für die Besoldung und Versorgung der Pfarrer gelten die für die Landesbeamten maßgeblichen Bestimmungen entsprechend; § 3 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 4. Dezember 2009

Dr. H e i n
Bischof

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz zur Verlängerung
des Strukturprüfungsgesetzes**

Vom 25. November 2009

Artikel I

In Artikel III Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer Strukturen im Kirchenkreis (Strukturprüfungsgesetz) vom 24. November 2004 (KABl. S. 190) werden die Jahreszahlen „2009“ durch „2015“ und „2010“ durch „2016“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 4. Dezember 2009

Dr. H e i n
Bischof

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz zur Änderung
des Kirchengesetzes über
die Zweite Theologische Prüfung**

Vom 25. November 2009

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Zweite Theologische Prüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2002 (KABl. S. 24), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung vom 28. November 2007 (KABl. 2008 S. 41), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden vor dem Wort „einmal“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
2. Es wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt: „Über weitere Prüfungs- und Meldetermine entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 4. Dezember 2009

Dr. H e i n
Bischof

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar aufgrund von Artikel 64 Absatz 2 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz über die Errichtung des Kirchenkreises Kaufungen

Vom 26. November 2009

Artikel 1

Kirchengesetz über die Vereinigung der Kirchenkreise Kassel-Land und Kaufungen

§ 1

Die Kirchenkreise Kassel-Land und Kaufungen werden zum Kirchenkreis Kaufungen vereinigt. Der neue Kirchenkreis ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Kassel-Land und Kaufungen.

§ 2

Für den neuen Kirchenkreis Kaufungen sind alsbald eine neue Kreissynode und ein neuer Kirchenkreisvorstand zu bilden. Bis zu ihrer Konstituierung werden ihre Aufgaben von den vereinigten Kreissynoden und den vereinigten Kirchenkreisvorständen der bisherigen beiden Kirchenkreise wahrgenommen.

§ 3

Die gemeinsame Mitarbeitervertretung für die bisherigen Kirchenkreise Kassel-Land und Kaufungen sowie für den Zweckverband der beiden Kirchenkreise bleibt als Mitarbeitervertretung für den neuen Kirchenkreis Kaufungen bis zu den nächsten regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen im Amt.

Artikel 2

Änderung des Kirchengesetzes über die Zahl und Abgrenzung der Sprengel

Das Kirchengesetz über die Zahl und Abgrenzung der Sprengel vom 4. Dezember 1975 (KABl. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über die Errichtung des Stadtkirchenkreises Kassel vom 24. November 2004 (KABl. S. 191), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird das Wort „Kassel-Land“ gestrichen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 4. Dezember 2009

Dr. H e i n
Bischof

Der Rat der Landeskirche hat aufgrund von Artikel 64 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 132 Buchstabe a) der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das 30. Änderungsgesetz vom 9. Mai 2009 (KABl. S. 88), die folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung über die Änderung der Grenzen zwischen den Kirchenkreisen Homberg und Fritzlar

Vom 11. Dezember 2009

§ 1

Die evangelische Kirchengemeinde Schwalmputte wird in den Kirchenkreis Homberg eingegliedert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 15. Dezember 2009

Dr. H e i n
Bischof

Der Rat der Landeskirche hat aufgrund von § 5 des Kirchengesetzes über Pfarrstellen für Pröpste und Dekane vom 27. Februar 1964 (KABl. S. 14) die folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung von Dekanstellen vom 6. Oktober 1975 (KABl. S. 108), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsverordnung vom 3. Dezember 2004 (KABl. 2005, S. 7), beschlossen:

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festlegung von Dekanstellen**

Vom 11. Dezember 2009

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 14 wird aufgehoben. Die bisherigen Nummern 15 - 26 werden zu neuen Nummern 14 - 25.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 15. Dezember 2009

Dr. H e i n
Bischof

Mit Verfügung vom 10. Dezember 2009 hat die landeskirchliche Stiftungsaufsicht die Gründung der nicht selbstständigen „Dr. Wagner - Stiftung für Kirchenmusik“ mit der am 24. November 2009 beschlossenen Stiftungsverfassung genehmigt.

Die Verfassung wird nachstehend veröffentlicht.

Kassel, den 15. Dezember 2009

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

**Verfassung der
Dr. Wagner - Stiftung für Kirchenmusik**

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Dr. Wagner - Stiftung für Kirchenmusik.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Bad Hersfeld, Kreis Hersfeld-Rotenburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kirchenmusik in der Stadtkirche Bad Hersfeld.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Instandhaltung und Pflege der Kirchenorgeln, die Förderung von Orgelkonzerten und die Ausbildung von Organisten in der Stadtkirche Bad Hersfeld.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg anzulegen und in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Zustiftungen Dritter erhöht werden.

§ 4

Erträge des Stiftungsvermögens / Zuwendungen

- (1) Mittel der Stiftung dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Verfassung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Treuhandverwaltung

- (1) Der Kirchenvorstand verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel.
- (2) Der Kirchenvorstand erstellt innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung.

§ 7

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde und der Stifter sind auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 8

Änderung des Stiftungszwecks,
Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, kann die Treuhänderin im Einvernehmen mit dem Stifter die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes und darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 9

Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung fällt ihr Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Bad Hersfeld Stadtkirche, die es ausschließlich und unmittelbar für folgende Zwecke zu verwenden hat:

Förderung der Kirchenmusik. Die Verwendung soll nach Möglichkeit durch Zustiftung an eine gemeinnützige Stiftung mit dem Zweck Förderung der Kirchenmusik erfolgen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verfassung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.

Das Landeskirchenamt hat gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Einführung von Grundbudgets für Kirchengemeinden und eines Gebäudemanagements in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 8. Mai 2009 (KABl. S. 83 ff.) die Ordnung für das kirchliche Gebäudemanagement beschlossen:

**Ordnung für
das kirchliche Gebäudemanagement**

Vom 1. Dezember 2009

§ 1

Grundsatz

Zum 1. Januar 2010 wird ein kirchliches Gebäudemanagement in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eingeführt. Ziel ist es, durch eine Neuordnung der Bauberatung und Bauaufsicht im Landeskirchenamt und den Aufbau eines regionalen Gebäudemanagements das Bauwesen transparenter und wirtschaftlicher zu organisieren. Die einzelnen Aufgaben sollen fachbezogen und kooperativ zwischen den verschiedenen fachlich Zuständigen aller beteiligten Ebenen erledigt werden. Wichtiges Hilfsmittel hierzu ist die Erfassung und Bearbeitung aller maßgeblichen Daten in einem einheitlichen Gebäudemanagement-Programm.

§ 2

Gebäudemanager

- (1) Das Landeskirchenamt stellt die erforderliche Zahl von Gebäudemanagern an und bestimmt im Benehmen mit den betreffenden Kirchenkreisen deren regionale Zuständigkeit und örtlichen Dienstsitz.

(2) Die Aufgaben der Gebäudemanager sowie die Dienst- und Fachaufsicht über sie werden in Stellenbeschreibungen und Dienstanweisungen des Landeskirchenamtes geregelt.

(3) In Vereinbarungen zwischen Landeskirchenamt und den Kirchenkreisen, in deren Gebiet ein Gebäudemanager erheblich weniger als 400 Gebäude betreut, werden die regionale Zuständigkeit, der Dienstsitz und die Kostenbeteiligung der Kirchenkreise an den Bruttopersonalkosten der Gebäudemanager geregelt.

§ 3

Zuständigkeit der Gebäudemanager

(1) Ein Gebäudemanager betreut in dem ihm zugewiesenen Betreuungsgebiet regelmäßig ca. 400 Gebäude. Er arbeitet dabei mit den fachlich zuständigen Mitarbeitenden des jeweiligen Kirchenkreisamtes zusammen.

(2) Betreut ein Gebäudemanager erheblich weniger als 400 Gebäude, soll er vom Kirchenkreisvorstand im Umfang des vom Kirchenkreis nach § 2 Absatz 3 zu tragenden Bruttopersonalkostenanteils mit der Erbringung von Architektenleistungen an geeigneten kirchengemeindlichen Bauvorhaben in der Region beauftragt werden. Die Beauftragung ist nur nach schriftlicher Zustimmung des betreffenden Gebäudeträgers zulässig.

(3) Weitere Beauftragungen sollen nicht erfolgen.

§ 4

Aufgaben der Gebäudemanager

(1) Die Gebäudemanager sind für alle Gebäude der Kirchenkreise und der in diesen zusammengeschlossenen kirchlichen Körperschaften in der ihnen zugewiesenen Region zuständig. Sie arbeiten eng mit den Architekten des Landeskirchenamtes zusammen.

(2) Die Gebäudemanager nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

a) Sie überwachen die regelmäßigen Baubegehungen in den Kirchengemeinden. Sie führen eine Schnellauswertung dieser Begehungen durch.

b) Sie beraten die Kirchenvorstände bei Baumaßnahmen bis 5.000,- € und geben fachtechnische Hilfestellungen. Dazu gehört insbesondere die Unterstützung der Kirchengemeinden bei der

- Ausführung von Kleinreparaturen,
- Prüfung der Angebote,
- Auswertung der Baubegehungsprotokolle und
- Bauabnahmen nach Erfordernis.

c) Sie beraten die regionalen Bauausschüsse bei deren Mitwirkung im Rahmen der Entscheidungs-

findung im Kirchenkreis (z.B. bei der Baumittelverteilung, bei laufenden Baufinanzierungen oder bei der Gebäudebedarfsplanung).

d) Sie beraten die Gremien des Kirchenkreises bei Baumaßnahmen, deren nach DIN 276 ermittelte Baukosten über 5.000,- € bis 60.000,- € ohne Nebenkosten liegen, und bereiten die geplanten Baumaßnahmen mit den Gebäudeträgern vor. Dazu gehört insbesondere die vollständige Grundlagenermittlung. Im Rahmen von Kostenschätzungen und ggf. Vorentwürfen sind auch weitere Leistungsphasen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zu erbringen. Im Einzelnen gehört zu den Aufgaben des Gebäudemanagers:

- Beratung der Kirchenkreisbauausschüsse und der Kirchenkreisämter in baufachlicher Hinsicht während des Baumittelverteilungsverfahrens,
- Vorprüfung der Baumittelanträge,
- Abgabe baufachlicher Stellungnahmen,
- Sicherstellung der Benehmensherstellung mit dem Landesamt für Denkmalpflege,
- Projektbegleitung,
- Prüfung der Notwendigkeit der Einschaltung von Fachabteilungen der Landeskirche und Sonderfachleuten (Sicherheitsbeauftragte, Glockensachverständige, Orgelsachverständige etc.),
- Durchführung von Bauabnahmen einschließlich der Anfertigung von Prüfberichten,
- baufachliche Prüfung der Honorar- und Baukostenschlussabrechnungen,
- Erstellen von Kostenanalysen, Nutzungskonzepten und Wirtschaftlichkeitsberechnungen.

e) Sie überwachen baubegleitend die an freie Architekten vergebenen Baumaßnahmen bis 60.000,- €.

f) Sie haben regelmäßige Sprechstunden in den Kirchenkreisen anzubieten.

(3) Das Landeskirchenamt ist zuständig für Baumaßnahmen, deren nach DIN 276 ermittelte Baukosten ohne Nebenkosten über 60.000,- € liegen. Den Gebäudemanagern obliegt für diese Baumaßnahmen die fachtechnische Vorprüfung. Dazu gehören insbesondere

- a) Erstberatung der Kirchengemeinden,
- b) Übergabegespräch mit dem Landeskirchenamt,
- c) Anträge zur Baumittelverteilung,
- d) Anträge an das Landesamt für Denkmalpflege und
- e) Genehmigungsanträge an das Landeskirchenamt.

§ 5

Beauftragungen mit Architektenleistungen

Werden Gebäudemanager unter den Bedingungen des § 3 Absatz 2 mit der Erbringung von Architektenleistungen beauftragt, ist von ihnen ein jährlicher Nachweis darüber zu führen. Er ist dem Landeskirchenamt vorzulegen.

§ 6
Denkmalpflege

Für denkmalschutzrechtliche Verfahren ist das Landeskirchenamt zuständig. Einzelne Aufgaben innerhalb dieser Verfahren können vom Landeskirchenamt zur Wahrnehmung auf die Gebäudemanager übertragen werden.

§ 7
Arbeitsgemeinschaft der Gebäudemanager

(1) Die Gebäudemanager bilden unter dem Vorsitz des Kirchenbaudirektors die „Arbeitsgemeinschaft der Gebäudemanager“ im Landeskirchenamt. Die Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft ist verpflichtend.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft dient der Anleitung und Beratung sowie dem Erfahrungsaustausch. Sie plant und koordiniert die Fortbildung der Gebäudemanager.

§ 8
Berichtswesen

Im Zuge des Berichtswesens zum kirchlichen Baugeschehen sind die nach bestimmten Kriterien (z. B. Energieeinsparung, CO₂-Ausstoß etc.) ermittelten Erkenntnisse durch die Gebäudemanager zu einem jährlichen Bericht zusammen zu fassen und an das Landeskirchenamt weiter zu leiten. Das Nähere regeln Rundverfügungen des Landeskirchenamtes.

§ 9
Mitwirkung in Gremien

Gebäudemanager sollen den jeweiligen Kirchenkreisbauausschüssen mit beratender Stimme angehören. Zu Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes in Angelegenheiten der Baumittelvergabe sollen sie beratend hinzugezogen werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Kassel, den 8. Dezember 2009

Stey
Oberlandeskirchenrätin

Urkunde

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) ergeht folgender Beschluss:

I.

Die 2. Pfarrstelle Hoof, Kirchenkreis Kassel-Land (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag), wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2009 in Kraft.

Kassel, den 28. September 2009

L. S.

Dr. H e i n
Bischof

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden
Obergrenzebach und Seigertshausen**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 27. Oktober 2009 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden Obergrenzebach und Seigertshausen, Kirchenkreis Ziegenhain, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Obergrenzebach-Seigertshausen vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Kassel, den 27. November 2009

L.S.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinden
Oberschönau und Unterschönau**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 8. September 2009 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Oberschönau und Unterschönau, Kirchenkreis Schmalkalden, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Oberschönau-Unterschönau vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Kassel, den 27. November 2009

L.S.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Bürgeln und Bauerbach**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 1. Dezember 2009 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Bürgeln und Bauerbach, Kirchenkreis Marburg-Land, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Bürgeln-Bauerbach vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Kassel, den 8. Dezember 2009

L.S.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Bottendorf und der
Evangelischen Kirchengemeinde Willersdorf**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 1. Dezember 2009 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bottendorf und die Evangelische Kirchengemeinde Willersdorf, Kirchenkreis Frankenberg, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Bottendorf-Willersdorf vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Kassel, den 8. Dezember 2009

L.S.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinden
Lingelbach, Berfa und Hattendorf**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 1. Dezember 2009 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Lingelbach, Berfa und Hattendorf, Kirchenkreis Ziegenhain, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Bechtelsberg vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Kassel, den 8. Dezember 2009

L.S.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Landeskirchenamt Kassel, den 27. November 2009

Vertrauensärzte der Landeskirche

**Übersicht über die
kirchenmusikalischen Ausbildungskurse 2010
in der Kirchenmusikalischen
Fortbildungsstätte Schlüchtern**

Landeskirchenamt Kassel, den 20. November 2009

Nachstehend geben wir die von der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern vorgelegten Termine der kirchenmusikalischen Ausbildungskurse im Kalenderjahr 2010 bekannt.

Dr. S c h o l z
Oberlandeskirchenrat

Samstag, 02.01. bis Samstag, 09.01.2010
C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter
Beginn: 02.01., 10:45 h
Ende: 09.01., mit dem Mittagessen
Kosten: € 180,- L; € 195,- aL
Teilnehmerzahl: max. 35
Vorlesungsbereich: B (Info siehe letzte Seite!)
Anmeldeschluss: 15.12.2009

Montag, 01.03. bis Freitag, 12.03.2010
C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter
Beginn: 01.03., 10:45 h
Ende: 12.03., mit dem Mittagessen
Kosten: € 210,- L; € 230,- aL
Teilnehmerzahl: max. 35
Vorlesungsbereich: C (Info siehe letzte Seite!)
Anmeldeschluss: 30.01.2010

Samstag, 27.03. bis Donnerstag, 01.04.2010
(Gründonnerstag) sowie Fortsetzung vom
Montag, 05.04. (Ostermontag) bis Samstag,
10.04.2010 (kann nur komplett gebucht werden!)
C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter
Beginn
erste Kurshälfte: 27.03., 10:45 h
Ende
erste Kurshälfte: 01.04., mit dem Mittagessen
Beginn
zweite Kurshälfte: 05.04., 18:30 h
Ende
zweite Kurshälfte: 10.04., mit dem Mittagessen
Kosten: € 210,- L; € 230,- aL
Teilnehmerzahl: max. 35
Vorlesungsbereich: A (Info siehe letzte Seite!)
Anmeldeschluss: 27.02.2010

Montag, 05.07. bis Freitag, 16.07.2010
C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter
(I. Sommerkurs)
Beginn: 05.07., 10:45 h
Ende: 16.07., mit dem Mittagessen
Kosten: € 210,- L; € 230,- aL

Teilnehmerzahl: max. 35
 Vorlesungsbereich: B (Info siehe letzte Seite)
 Anmeldeschluss: 05.06.2010

Montag, 19.07. bis Freitag, 30.07.2010
 C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter
 (II. Sommerkurs)
 Beginn: 19.07., 10:45 h
 Ende: 30.07., mit dem Mittagessen
 Kosten: € 210,- L; € 230,- aL
 Teilnehmerzahl: max. 35
 Vorlesungsbereich: C (Info siehe letzte Seite)
 Anmeldeschluss: 19.06.2010

Montag, 02.08. bis Freitag, 13.08.2010
 C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter
 (III. Sommerkurs)
 Beginn: 02.08., 10:45 h
 Ende: 13.08., mit dem Mittagessen
 Kosten: € 210,- L; € 230,- aL
 Teilnehmerzahl: max. 35
 Vorlesungsbereich: A (Info siehe letzte Seite)
 Anmeldeschluss: 03.07.2010

Montag, 23.08. bis Freitag, 27.08.2010
 C-Kurs für Populärmusik (Einführungskurs)
 Jazz-Rock-Pop in der Kirche
 Dieser Kurs ist Bestandteil des C-Kurses Populärmusik vom August 2010 bis Frühjahr 2012, der nur als Gesamtpaket angeboten wird.
 Leitung: Peter Hamburger

Weitere Informationen und Anmeldung bei Peter Hamburger (www.kapomuk.de, mail@kapomuk.de, Tel. 0561-9882924).

Montag, 06.09. bis Freitag, 17.09.2010
 C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter
 Beginn: 06.09., 10:45 h
 Ende: 17.09., mit dem Mittagessen
 Kosten: € 210,- L; € 230,- aL
 Teilnehmerzahl: max. 35
 Vorlesungsbereich: B (Info siehe letzte Seite)
 Anmeldeschluss: 07.08.2010

Montag, 11.10. bis Samstag, 23.10.2010
 C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter
 Beginn: 11.10., 10:45 h
 Ende: 23.10., mit dem Frühstück
 Abschlusskonzert: 22.10., 20:00 h
 Stadtkirche Schlüchtern
 Die Teilnahme am Abschlusskonzert wird von allen Teilnehmern des C-Kurses erwartet.
 Kosten: € 210,- L; € 230,- aL
 Teilnehmerzahl: max. 35

Vorlesungsbereich: C (Info siehe letzte Seite)
 Anmeldeschluss: 12.09.2010

Freitag, 19.11. bis Samstag, 20.11.2010
 Eignungsnachweis - Prüfungen (Enoench) für Organisten und Chorleiter
 Anmeldeschluss: 23.10.2010
 Bitte geben Sie an, ob Sie die Eignungsnachweisprüfung in Orgel oder in Chorleitung ablegen wollen!

Eine Übersicht über weitere Kurse der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern bietet die Internet-Seite www.kmf-info.de/kurs.htm

Hinweis:
 Um der besseren Lesbarkeit willen wurde auf Formulierungen wie "Kirchenmusiker/innen" verzichtet; gemeint sind selbstverständlich in jedem Falle sowohl Teilnehmerinnen als auch Teilnehmer.

Alle angegebenen Preise sind Komplettpreise, d. h. sie beinhalten Unterkunft, Verpflegung und Kursgebühr. Prüfungsgebühren werden gesondert berechnet.

L bedeutet:
 für Teilnehmer aus der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck
 aL bedeutet:
 für Teilnehmer außerhalb der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck

Die Kirchenmusikalische Fortbildungsstätte (KMF) Schlüchtern ist eine Einrichtung der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck. Das Institut im ehemaligen Benediktinerkloster aus dem 8. Jahrhundert verfügt über 61 Betten, fünf Gruppenräume, acht Überorgeln, eine Truhenorgel, drei Flügel, acht Klaviere, Cembalo, Clavichord und eine reichhaltige Notenbibliothek. Zur Verfügung steht ferner die Schuke-Orgel (III/P) der Stadtkirche Schlüchtern sowie die Aula-Orgel des Ulrich-von Hutten-Gymnasiums.
 Der Luftkurort Schlüchtern – in landschaftlich reizvoller Lage zwischen Rhön, Vogelsberg und Spessart – liegt an der A66/B40 zwischen Fulda und Frankfurt.

In ausbildungsfreien Zeiten steht die KMF Gastgruppen für Freizeiten und Arbeitstagen zur Verfügung; wir bitten Sie, entsprechende Anfragen an das Büro der Heimleitung (s. u.) zu richten.

Anmeldungen werden an die Heimleitung der KMF, Postfach 1234, 36372 Schlüchtern, geschickt. Es genügt eine formlose schriftliche Mitteilung. Auch die Anmeldung per Fax oder E-Mail ist möglich, ebenso über die Internet-Seite (online-Anmeldung). Nach dem Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine Eingangsbestätigung sowie einen Überweisungsträger mit der Bitte, eine Anzahlung in Höhe von € 35,- zu überweisen. Auf

dem Überweisungsträger muss der Name des Kursteilnehmers/der Kursteilnehmerin sowie das Datum des Kurses vermerkt sein.

Erst mit dem Eingang Ihrer Anzahlung wird Ihre Anmeldung fest notiert. Sollte ein Kurs überbelegt sein, erhalten Sie Nachricht über die Aufnahme in die "Warteliste". Die Anzahlung wird mit dem Teilnehmerbeitrag verrechnet; dieser wird zu Beginn des Kurses im Büro der Heimleiterin eingezahlt. Sollten Sie von der Teilnahme an einem Kurs wieder zurücktreten, so können wir die Anzahlung (abzüglich einer Bearbeitungs- und Unkostenpauschale von € 8,-) nur zurückerstatten, wenn die Absage mindestens vier Wochen (Datum des Poststempels) vor Kursbeginn erfolgt. Bei Abmeldungen, die weniger als 4 Tage vor Kursbeginn erfolgen, und bei Nicht-Anreise ohne Abmeldung wird der halbe Teilnehmerbeitrag in Rechnung gestellt. Wir bitten Sie, Absagen nur schriftlich vorzunehmen; mündliche Absagen können nicht berücksichtigt werden. Sollten Sie krankheitshalber die Teilnahme an einem Kurs absagen, kann die Anzahlung nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zurückerstattet werden. Eine Bearbeitungsgebühr wird in diesem Falle nicht erhoben. Bitte beachten Sie, dass es nicht möglich ist, angezahlte Beträge bei Absage eines Kurses auf einen anderen Kurs zu übertragen, und dass es nicht möglich ist, den Kursplatz auf andere Teilnehmer zu übertragen. Bei Absagen wird das Nachrückverfahren aufgrund der Warteliste durch die KMF vorgenommen.

Die Teilnehmer/innen erhalten etwa zwei Wochen vor Beginn eines Kurses ein Teilnehmerrundschreiben.

Teilnahmebescheinigungen werden auf dem Kurs kostenlos erstellt; bei nachträglicher Anforderung berechnen wir € 8,- als Aufwandsentschädigung. Die Unterbringung erfolgt in der Regel in Mehrbettzimmern (meist Zweibettzimmer); einige Einzelzimmer sind auf Anfrage vorhanden (Zuschlag € 6,50 pro Nacht).

Für C-Kurse gilt folgende Regelung:

Wenn Sie zum erstenmal an einem C-Kurs teilnehmen, bitten wir Sie, dieses bei Ihrer schriftlichen Anmeldung mit dem Stichwort "Ersteilnehmer/in" deutlich zu machen. Sie erhalten dann einen Fragebogen, in dem wir Angaben über Ihren musikalischen Ausbildungsstand erbitten. Dieser Fragebogen sollte spätestens eine Woche vor Kursbeginn bei uns eingehen.

In der Regel ist der Besuch mehrerer Kurse zur Erlangung der C-Prüfung notwendig. Die Zulassung zur Prüfung wird während eines Kurses erteilt.

Info zu den „Vorlesungsbereichen“ bei den C-Kursen:

In den Fächern Musikgeschichte, Gesangsbuchkunde und Orgelbaukunde wird auf einem C-Kurs nicht mehr das komplette Wissensgebiet, sondern nur noch jeweils einer von drei Abschnitten angeboten: A, B oder C. Bei der Kursauswahl sollte darauf geachtet werden, jeden der drei Vorlesungsbereiche mindestens einmal miterlebt zu haben.

Kirchenmusikalische Fortbildungsstätte Schlüchtern, Im Kloster 2, 36381 Schlüchtern
Tel. (0 66 61) 74 78-0
Fax (0 66 61) 74 78-19
E-Mail: direktor.kmf@ekkw.de (Leiter der KMF)
heimleitung.kmf@ekkw.de (Heimleitung, Adresse für Anmeldungen)
sekretariat.kmf@ekkw.de (Sekretariat, allg. Korrespondenz)
Internetseite: www.kmf-info.de
Verein der Freunde und Förderer der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte e.V.:
www.kmf-freunde.de

Erweiterung des Evangelischen Gesamtverbandes Am Meißner

Landeskirchenamt Kassel, den 8. Dezember 2009

Der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Walburg, Kirchenkreis Witzenhausen, hat durch Beschluss vom 25. September 2009 gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), den Beitritt zu dem Evangelischen Gesamtverband Am Meißner zum 1. Januar 2010 beschlossen. Die Verbandsvertretung des Gesamtverbandes hat am 16. September 2009 dem Beitritt zugestimmt.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Verbandsgesetzes hat das Landeskirchenamt den Beitritt genehmigt.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Auflösung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Rommerode und Walburg

Landeskirchenamt Kassel, den 8. Dezember 2009

Die Gesamtverbandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Rommerode und Walburg hat in ihrer Sitzung am 21. September 2009 die Auflösung des Gesamtverbandes zum 31. Dezember 2009 beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), wird

die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Gesamtverbandes bekanntgemacht.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Auflösung des Förderkreises
„Orgelsanierung der Auferstehungskirche
in Kassel“
der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde
Kassel**

Landeskirchenamt Kassel, den 17. November 2009

Mit Verfügung vom 17. November 2009 hat das Landeskirchenamt die Auflösung des Förderkreises der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde Kassel genehmigt.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Landeskirchenamt Kassel, den 27. November 2009

**Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels
hier: Gesamtverband der Evangelischen
Kirchengemeinden Bad Sooden-Allendorf**

Das Dienstsiegel des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Sooden-Allendorf wird zum 31. Dezember 2009 aufgrund der Auflösung des Gesamtverbandes außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Landeskirchenamt Kassel, den 20. November 2009

**Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels
hier: Evangelischer Gesamtverband Kerspen-
hausen-Mengshausen**

Das Dienstsiegel des Evangelischen Gesamtverbandes Kerspenhausen-Mengshausen wird zum 31. Dezember 2009 aufgrund der Auflösung des Gesamtverbandes außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Landeskirchenamt Kassel, den 2. Dezember 2009

**Außergeltungsetzen zweier Dienstsiegel
hier: Evangelische Kirchengemeinde Neuen-
hasslau; Evangelische Kirchengemeinde
Gondsroth**

Die alten Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Neuenhasslau und Gondsroth wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Neuenhasslau-Gondsroth außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Amtliche Nachrichten

sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bergshausen, Kirchenkreis Kaufungen

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs. Die Berufung in die Stelle erfolgt nach § 60 Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes auf fünf Jahre.

2. Pfarrstelle Flieden-Neuhof, Kirchenkreis Fulda
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

(Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Vernehmung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrers)

Korbach-Markuskirche,

Kirchenkreis des Eisenbergs

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

3. Pfarrstelle Linsengericht,

Kirchenkreis Gelnhausen

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs. (Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Vernehmung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrerin)

Oberweimar, Kirchenkreis Marburg-Land

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs nach Präsentation.

2. Pfarrstelle Tann, Kirchenkreis Fulda

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs nach Präsentation.

Landeskirchliche Pfarrstelle des Leiters des Referats „Weltmission und Partnerschaft“ im Ökumenedezernat (T3) im Landeskirchenamt

Die Stelle wird besetzt für die Dauer von fünf Jahren auf Beschluss des Bischofs.

Stellenbeschreibung:

Der Stelleninhaber / die Stelleninhaberin leitet das Referat Weltmission und Partnerschaft im Ökumenedezernat. Er / Sie trägt in Abstimmung mit dem Ökumenedezernenten Verantwortung für die Anregung und Begleitung weltmissionarischer und kirchenpartnerschaftlicher Arbeit in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen der Landeskirche und arbeitet auf Kirchenleitungsebene mit. Der Dienstsitz ist Kassel.

Aufgaben:

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterführung (incl. Mitarbeiterjahresgespräche) im Referat
- Bewirtschaftung des Haushalts des Referats und seiner Unterabschnitte
- Öffentlichkeitsarbeit des Referats
- Begleitung der Partnerschaftsarbeit zu Südafrika, Namibia, Estland (Indien, Kirgisien, Syrien-Libanon)

Pfarrstellenausschreibungen:

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen

- Mitarbeit an der Vorbereitung und Durchführung internationaler Konsultationen (insbesondere Bischofs- und Schatzmeisterkonsultation)
- Betreuung von Partnerschaftsgästen und Gästegruppen
- regelmäßige Besprechungen mit dem Dezernten zur Koordinierung der Arbeit
- verantwortliche Mitarbeit bei den Ökumenewochen im Vikariat
- Mitarbeit im Vorstand der Ausbildungshilfe (ex off.)
- Mitarbeit in den Leitungsgremien eines Missionswerks (ex off.)
- Mitarbeit an der Kooperationskonzeption mit der EKHN
- Koordinierung der Dekade zur Überwindung von Gewalt bis Ende 2010

Das Arbeitsfeld Ökumene ist für eine engere Kooperation mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in den kommenden Jahren vorgesehen. Daher kann sich der Dienstauftrag im Laufe der Amtszeit verändern.

Erwartet werden:

- Bereitschaft zu Leitungsverantwortung
- verantwortliche Mitgestaltung an Veränderungsprozessen
- enge Kooperation mit der Kirchenleitung
- Freude an Arbeit im Team

Nähere Auskünfte erteilt Oberlandeskirchenrat Prof. Dr. Wilhelm Richebächer, Telefon (0561) 9378 - 270.

Landeskirchliche Pfarrstelle eines Pfarrers / einer Pfarrerin im Diakoniedezernat (T4) im Landeskirchenamt

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Dazu werden nachstehende Erläuterungen gegeben:

Der Pfarrer / die Pfarrerin ist dem Dezernten zugeordnet. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Weiterentwicklung des Kernbereiches „Diakonisches Handeln“ der Landeskirche,
- Teilnahme bzw. Leitung landeskirchlicher diakonischer Gremien wie Fachkonferenzen, Beiräte und Arbeitsgemeinschaften,
- (Beratungs-) Kontakte zu Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und regionalen Diakonischen Werken,
- Zusammenarbeit mit den Fachdiensten des DWKW
- Teilnahme an bzw. Planung, Vorbereitung und Durchführung von landeskirchlichen Diakonienprojekten und Veranstaltungen,
- Zusammenarbeit mit den anderen Fachreferaten des Landeskirchenamtes,
- Verwaltung von landeskirchlichen Spendenmitteln für die Diakonie,

- Beteiligung an der landeskirchlichen Haushaltsplanung für den Bereich Diakonie.

Erwartet werden:

- Weiterbildungen / Qualifikationen im Bereich Diakonie, zumindest jedoch Erfahrung in diakonischen Arbeitsgebieten,
- Fähigkeit zu eigenverantwortlicher, strukturierter, ziel- und ergebnisorientierter Arbeitsweise,
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zu kollegialer Zusammenarbeit,
- Kommunikative und organisatorische Kompetenzen.

Nähere Informationen erteilt: OLKR Dr. Eberhard Schwarz, Tel: 0561 - 1095302

Landeskirchliche Pfarrstelle für Klinik- und Kurseelsorge in Bad Salzschlirf-Großenlüder (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs. Nähere Auskünfte erteilt Pfarrerin Nicola Haupt im Landeskirchenamt 0561-9378-285

Landeskirchliche Pfarrstelle für Klinik- und Kurseelsorge in Bad Soden-Salmünster

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs. Nähere Auskünfte erteilt Pfarrerin Nicola Haupt im Landeskirchenamt 0561-9378-285

Bewerbungen bis zum 1. Februar 2010 **unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat T 1 (Theologisches Personal)**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Berichtigungen:

Ernannt:

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. und das Diakonische Werk in Hessen und Nassau e. V. suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Projektleiter/in für den Fusionsprozess

der beiden hessischen Diakonischen Werke.

Zu den Aufgaben zählen die Operationalisierung der von der Projektsteuerung vorgegebenen Ziele und Strategien, die laufende Abstimmung mit der Projektsteuerungsgruppe, die Leitung und das Coaching der Projektgruppenarbeiten, die Präsentation von Projektergebnissen und die Vorbereitung von Entscheidungen sowie die Umsetzung von Ergebnissen.

Vorausgesetzt werden praktische Erfahrungen im Veränderungs- und Projektmanagement, Fähigkeit zum Überblick und zur Durchdringung komplexer Strukturen, Integrationsfähigkeit, hohe schriftliche und mündliche Kommunikationsfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Prioritätensetzung. Die Kenntnis von kirchlichen Struktur- und Entscheidungsprozessen ist von Vorteil. Vorausgesetzt wird die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche.

Auskünfte erteilen der Landespfarrer für Diakonie OLKR Dr. Eberhard Schwarz (Tel.: 0561/1095-301) sowie Herr Dr. Wolfgang Gern, Vorstandsvorsitzender des Diakonischen Werks in Hessen und Nassau e. V. (Tel.: 069/7947-200).

Aussagekräftige Bewerbungen werden bis zum 31.01.2010 erbeten an das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e. V., Kölnische Str. 136, 34119 Kassel (E-Mail: e.schwarz@dwkw.de).

Stellenausschreibung

Auslandsdienst in Athen (Griechenland)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Athen sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2010 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Athen

eine Pfarrerin / einen Pfarrer/ en Pfarrehepaar

für die vielfältigen Aufgaben in der Gemeinde, die Athen und ihre Diaspora Griechenland südlich von Volos umfasst. Sie finden die Gemeinde unter www.ekathen.org

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- ökumenische Offenheit, Erfahrung mit Orthodoxie bzw. ein weiterführendes Interesse an der Orthodoxie
- Freude an der Gestaltung einladender und anspruchsvoller Gottesdienste
- Kommunikative Kompetenz und Organisationsgeschick
- Ideen für die Weiterentwicklung des Gemeindelebens, etwa der Kinderarbeit

- Bereitschaft zur Erteilung von vier Wochenstunden Religionsunterricht an der Deutschen Schule Athen
- englische und neugriechische Sprachkenntnisse (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs in Neugriechisch wird vor Dienstbeginn angeboten)
- Leitungskompetenz in Kooperation mit dem Gemeindekirchenrat
- Gewinnung und Begleitung von Laien, um die selbständige Arbeit vor Ort zu stärken

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine interessante pastorale Tätigkeit
- eine zentral, aber ruhig gelegene Altbauwohnung im Gemeindehaus neben der Kirche
- einen engagierten und kompetenten Gemeindekirchenrat

Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie möchten wir Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511-27 96-126) oder Herr Oberkirchenrat Riedel-Schneider (0511-27 96-127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Januar 2010** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: suedeuropa@ekd.de

Stellenausschreibung

Auslandsdienst auf Gran Canaria (Spanien)

Für das Evangelische Tourismuspfarrramt mit Dienstsitz in Maspalomas sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2010 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer/ ein Pfarrehepaar

für die vielfältigen Aufgaben auf einer Ferieninsel, die jedes Jahr viele Urlauber anzieht und die für Viele, die dort auch längere Zeit leben, zur Heimat wird. Sie finden das Tourismuspfarrramt unter www.kirche-gran-canaria.de. Zu Ihrem Zuständigkeitsbereich gehört auch die Koordination der Arbeit auf Fuerteventura und Lanzarote, für die Ruheständler von der EKD beauftragt werden.

Wir erwarten:

- Kreativität und Engagement für die Arbeit in einem großen Touristenzentrum
- ein Höchstmaß an Flexibilität und Organisationsstalent
- ausgeprägte kommunikative Kompetenzen
- eine auf ökumenische Offenheit ausgerichtete Zusammenarbeit
- situationsgerechte Gottesdienste und Veranstaltungen
- sportliche Ambitionen und Freude am Wandern
- betriebswirtschaftliches Denken verbunden mit der Fähigkeit zum Führen eines Funktionspfarramtes ohne Kirchenvorstand
- Einfühlungsvermögen und soziales Engagement bei der Seelsorge
- Bereitschaft zum Erlernen der spanischen Sprache (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs wird vor Dienstbeginn angeboten)

Wir bietet Ihnen:

- eine interessante Tätigkeit
- ein geräumiges, gerade renoviertes Gemeindehaus
- eine ruhige Pfarrwohnung mit einem modern ausgestatteten Büro
- einen Dienstwagen

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist die Stelle für Familien mit Kleinkindern bzw. schulpflichtigen Kindern nicht geeignet. Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie möchten wir Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511-27 96-126) oder Herr Oberkirchenrat Riedel-Schneider (0511-27 96-127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Januar 2010** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per Email:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Email: suedeuropa@ekd.de

Stellenausschreibung

Auslandsdienst in Guatemala

Die deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Epiphanius-Gemeinde in Guatemala Stadt sucht zum 1. Januar 2011 für die Dauer von sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Guatemala ist ein vielschichtiges, schönes Land, das jedoch auch von sozialen Problemen geprägt ist. Die Hauptstadt bietet alle notwendigen, den europäischen Ansprüchen genügenden Angebote (Ärzte, Krankenhäuser, Einkaufszentren, Deutsche Schule mit Abitur etc.). Hier leben etwa 2.000 - 3.000 Menschen deutscher Sprache. Die Epiphanius-Gemeinde zählt rund 200 Mitglieder. Sie versteht sich als geistliche und kulturelle Heimat für Deutschsprachige und als Brücke zu den Menschen und Kirchen des Landes.

Das Gemeindezentrum befindet sich in zentraler Lage in der Hauptstadt. Die Gemeinde besteht zu etwa einem Drittel aus älteren Mitgliedern (über 60) und zu einem erheblichen Teil aus Mitgliedern auf Zeit (Lehrer, Botschaftsangehörige, Zeitkräfte für Entwicklungsdienste, deutsche Firmen und andere Institutionen). Zum Aufgabengebiet der Pfarrerin / des Pfarrers gehören auch die Betreuung der kleinen Schwestergemeinde in El Salvador (zweimonatliche Besuchsreisen mit Gottesdienst plus Amtshandlungen), das Engagement in den Sozialprojekten der Gemeinde und die Erteilung des Religionsunterrichtes an einigen Klassen der Deutschen Schule.

Die Gemeinde erwartet insbesondere von einer Pfarrerin / einem Pfarrer:

- eine theologisch versierte, aufgeschlossene Persönlichkeit
- Herzlichkeit und Freude an der Seelsorge
- Bereitschaft mit dem gewählten Gemeinderat die Gemeinde zu leiten
- Erfahrung in schulischem Religionsunterricht, kirchlicher Katechese und Erwachsenenbildung
- Offenheit für die Ökumene
- Interesse an der Sozialarbeit
- Sensibilität für Traditionen der Gemeinde
- die Umsetzung neuer Ideen und Initiativen

Die Epiphanius-Gemeinde bietet:

- ein vielseitiges und interessantes Arbeitsfeld
- ein engagiertes Team ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Teilzeit-Sekretärin
- ein familienfreundliches Pfarrhaus, fünf Autominuten vom Gemeindezentrum entfernt
- einen Dienstwagen

Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarr-ehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein

mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Spanische Sprachkenntnisse sind zur Ausübung des Dienstes erforderlich. Bei Bedarf wird zu Beginn der Dienstzeit ein Intensivsprachkurs angeboten. Bewerbungsfrist: **31. Januar 2010** (Poststempel).

Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte erhalten Sie beim
Kirchenamt der EKD
Telefon: 0511/2796-224 (Herr Kahl/Herr Nikolitsch)
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: lateinamerika@ekd.de

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183